



Bundeskriminalamt

**60 Jahre BKA:
Im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit**

BKA-Herbsttagung vom 6. - 7. Dezember 2011

**EG Zeit –
die Sauerland-Terroristen**

Langfassung

Ottmar Breidling

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Präsident,

.....

sehr geehrte Damen und Herren!

Am 4. März 2010 ging mit Urteil des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf nach einer Verhandlungsdauer von insgesamt etwa zehn Monaten ein Verfahren zu Ende, dem ein Tatgeschehen zugrunde lag, das seit der Festnahme der damaligen drei Angeklagten¹ Fritz Martin G., Adem Y. und Daniel Martin S. am 4. September 2007 sowie des vierten Angeklagten Atilla S. am 6. November 2007 in der Türkei wie kein anderes Verfahren in den letzten Jahren zuvor im Blickpunkt der Medien und der Öffentlichkeit stand. Schon die ersten Verlautbarungen der Ermittlungsbehörden ließen erkennen, dass der möglicherweise größte Anschlag von islamistischen Terroristen in der Bundesrepublik Deutschland noch rechtzeitig verhindert werden konnte. Entsprechend groß war auch die Zahl der eingesetzten Kräfte insbesondere des Bundeskriminalamts bei der Observation und den sonstigen Ermittlungsmaßnahmen. Bei Einzug der drei Angeklagten Fritz Martin G., Adem Y. und Daniel Martin S. in das – im Sauerland gelegene – Ferienhaus und den anschließenden Durchsuchungsmaßnahmen waren bis zu 400 Polizeibeamte des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter mehrerer Bundesländer eingesetzt. Nahezu das gesamte gesetzlich vorgesehene Repertoire an Überwachungsmaßnahmen bis hin zur Wohnraumüberwachung kam zum Einsatz. Nach den ersten Erkenntnissen insbesondere aufgrund der Überwachung der in verschiedenen Fahrzeugen geführten Gespräche zwischen Fritz Martin G., Adem Y. und Daniel Martin S. sowie der Größenordnung des von Fritz Martin G. gekauften Wasserstoffperoxids war die Sorge der Ermittlungsbehörden hinsichtlich eines außergewöhnlich gefährlichen und großen Anschlagsvorhabens mehr als berechtigt. Und in der Tat geisterte nicht nur in den Köpfen dieser drei Terroristen, sondern auch in ihren Gesprächen untereinander die Vorstellung von einem Anschlag bzw. von Anschlägen in der Größenordnung oder doch der Bedeutung eines "zweiten 11. September" herum.

Hätten die Angeklagten all das verwirklicht, was sie im Auftrag der in Waziristan, also im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet, ansässigen "Islamischen Jihad Union" (IJU) planten, so hätte es ein ungeheures Blutbad gegeben mit einer Vielzahl von Toten und Verletzten vornehmlich unter US-amerikanischen Armeeingehörigen; aber auch Zivilisten wären unter den Opfern gewesen. Doch die Gefahr einer erfolgreichen Umsetzung des Anschlagsvorhabens konnte glücklicherweise von den Ermittlungsbehörden gebannt werden. Und zwar war es dem Bundeskriminalamt im Verlaufe der Anschlagsvorbereitungen gelungen, die als Sprengmittel vorgesehene Wasserstoffperoxidlösung mit einer Konzentration von 35 % – von den Angeklagten unbemerkt – gegen

¹ Im Folgenden werden zum besseren Verständnis für die Beschuldigten bzw. späteren Verurteilten die Begriffe "Angeklagter" bzw. "Angeklagte" verwandt.

eine solche mit einer gefahrlosen Konzentration von 3 % auszutauschen – sicherlich ein bemerkenswerter Erfolg des Bundeskriminalamts.

Dies bedeutet aber nicht, dass wir es mit einem im weiteren Sinne ungefährlichen Tatgeschehen zu tun hatten. Ganz im Gegenteil. Die Hauptverhandlung vor dem 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt, zu welchen Taten hasserfüllte, verblendete und von verqueren Jihadideen geleitete junge Menschen bereit und in der Lage sind. Und ein Weiteres hat die Hauptverhandlung gezeigt: Es sind nicht nur die vier damaligen Angeklagten, die aus Verblendung und verqueren Jihadideen sowie aus Hass auf die "Ungläubigen", vor allem die Amerikaner, zu nahezu grenzenlosem und hemmungslosem Töten bereit waren. Nein, es gibt ganz offenbar zahlreiche verführbare oder schon verführte und verblendete junge Männer, die ihr bisheriges Leben hinter sich lassen und sich in den Jihad begeben, also auf den Weg zum Töten, ja viele sogar mit dem Wunsch, ihr eigenes Leben für ihre wirren Jihadideen zu opfern. Ich will hier nur an den Deutsch-Türken Cüneyt Ciftci erinnern, der im Übrigen von dem Angeklagten Adem Y. für die IJU als Mudjahid, also als Gotteskrieger, rekrutiert worden war, und der am 3. März 2008 bei einem Selbstmordanschlag auf ein ISAF-Militärcamp in der Region Khost in Afghanistan vier amerikanische bzw. afghanische Militärangehörige mit in den Tod riss. Und ein Weiteres hat die Hauptverhandlung mit aller Deutlichkeit gezeigt: Offenbar reicht solch verblendeten Extremisten eine nicht einmal rudimentäre Kenntnis ihrer Religion, um sich zu Todesengeln im Namen des Islam zu erheben und ohne Skrupel, ja mit höchster Begeisterung hunderte Menschen als "Ungläubige" und als "Feinde" des Islam töten zu wollen.

Wir mussten, ja wir müssen mit Erschrecken erkennen, dass die Geißel unserer Zeit, die ungeheure Bedrohung der internationalen Staatengemeinschaft, nämlich der weltweite islamistische Terrorismus, weiter um sich greift und inzwischen junge Menschen erfasst, die in westlicher Kultur aufwuchsen und – wovon man eigentlich glaubt ausgehen zu können – von Wertvorstellungen westlicher, europäischer Gesellschaften geprägt wurden. Aber ganz offenbar hat der gewaltbereite Islamismus zunehmend auch auf junge Menschen in unserer Gesellschaft eine verheerende Anziehungskraft, zumal auf solche junge Menschen, die in ihrem engsten Umfeld, ihren Familien – aus welchen Gründen auch immer – nicht die erforderliche Aufmerksamkeit erfahren, nicht die Antworten auf die essentiellen Lebensfragen finden, nach denen sie suchen, und die sich daher orientierungslos von den lauten und schrillen Angeboten der ideologischen Verirrungen unserer Zeit unkritisch begeistern lassen. Umso verführbarer sind sie dann für radikale Ideen, für Gewaltideen, die einfache Antworten geben, einfache, aber auch blutige, ja tödliche Antworten auf die Frage, was ist richtig, was ist falsch. Und umso verführbarer sind sie dann auch und gerade für Hassprediger, wie sie zunehmend in unserem Land ihr Unwesen treiben – unter Missbrauch der Freiheitsrechte unserer Verfassung. Es soll hier beispielhaft nur das Multikulturhaus in Neu-Ulm erwähnt werden,

in dem Fritz Martin G. und Atilla S. ein geistiges Zuhause gefunden hatten, ein überaus gefährliches Zuhause.

Gerade das sog. Sauerland-Verfahren wirft eine Fülle von Fragen auf, deren Beantwortung wir uns allenfalls zu nähern vermögen. Zu glauben, die Antworten zu kennen – wie man es hier und da gelegentlich zu hören vermag –, wäre wohl eher eine nicht ungefährliche Selbstüberschätzung. Die Zerreißen unserer Zeit durch diese Geißel, ja den Wahnsinn des islamistischen Terrorismus sind einfach zu umfassend, als dass sie mit vorschneller Subsumtion unter die allfälligen Begriffe der täglichen Betrachtungen und Kommentare eingefangen werden könnten. Vielleicht müssen wir auch erkennen, dass wir noch nicht einmal all die Fragen zu formulieren vermögen, die sich hinsichtlich des Phänomens "islamistischer Terrorismus" stellen; wie sollen wir dann bereits Ihre Antworten kennen? Und erst Recht ist die Justiz, sind die Gerichte, die Staatsschutzsenate zumal, nicht diejenigen, die berufen wären, Antworten und Auskunft zu geben oder gar Lösungen zu benennen für diese drängenden Fragen unserer Zeit. Die Strafverfahren, in denen sich die Staatsschutzsenate mit islamistischem Terror zu befassen haben, sind allenfalls geeignet, den Blick auf dieses Phänomen zu erweitern und zu schärfen.

Im Verfahren gegen die vier Sauerland-Terroristen haben wir einen außergewöhnlich breiten und tiefen Einblick in die Abläufe und Zusammenhänge des islamistischen Terrorismus erhalten können, insbesondere in die Verflechtungen des sog. Homegrown Terrorism. Und dies war das ganz Besondere des Sauerlandverfahrens: Derart umfassende Geständnisse in einem Strafprozess vor dem Hintergrund des globalen islamistischen Terrorismus einerseits und des sog. Homegrown Terrorism andererseits hatte der Senat noch nicht erlebt und dürften wohl für sich eine Ausnahme darstellen. Zu den Motiven und den Hintergründen, die zu diesen Geständnissen geführt haben, ließe sich einiges sagen, dies würde hier aber zu weit führen. Ein Aspekt soll aber aufgegriffen werden. Die Angeklagten, denen das gesamte Aktenmaterial auf Laptops zur Verfügung stand, konnten hieraus ersehen, dass die Beweislage mehr als erdrückend war, und zwar erdrückend war insbesondere aufgrund der technischen Aufzeichnungen der in PKWs und im Ferienhaus im Sauerland geführten Gespräche sowie aufgrund der Sicherung der E-Mail-Kommunikation der Angeklagten untereinander und mit Verantwortlichen der IJU, aber auch aufgrund von Erkenntnissen aus Observationen und der in mühevoller zeitintensiver Kleinarbeit seitens des Bundeskriminalamtes erfolgten Auswertung von zahlreichen Asservaten. Insofern wäre es auch aus der Sicht der Angeklagten im Ergebnis nicht erfolgversprechend gewesen, das Verfahren in die Länge zu ziehen. Bei dem Umfang des Beweismaterials, das ohne die Geständnisse der Angeklagten in die Hauptverhandlung hätte eingeführt werden müssen, wäre allerdings mit einer Verfahrensdauer von bis zu drei Jahren zu rechnen gewesen, und zwar insbesondere wegen des sehr komplexen Tatgeschehens und des überaus umfangreichen Ermittlungsergebnisses. Die Verfahrensakten sowie die nach Anklageerhebung angefallenen Senatsordner waren bis zum Ende der Hauptverhandlung auf über 600 Stehordner, d.h.

auf rund 200.000 Seiten, angewachsen. Dieses Verfahren stellte sowohl für die Sicherheits- und Ermittlungsbehörden, also vornehmlich das Bundeskriminalamt, aber auch für die Bundesanwaltschaft und den 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf eine ganz außergewöhnliche Herausforderung dar. Ja, ein Verfahren dieser Bedeutung und auch eines solchen Umfangs der Ermittlungsergebnisse hat es – jedenfalls – in den letzten Jahrzehnten nicht gegeben. Und es sei mir erlaubt, in der Rückschau anzumerken: Alle beteiligten Seiten sind dieser ungeheuren Herausforderung voll und ganz gerecht geworden.

Auch wenn den meisten hier im Saal das Tatgeschehen teils im Detail, teils jedenfalls in groben Zügen bekannt sein wird, so soll es doch an dieser Stelle schon wegen der Bedeutung, ja der Dimension der damaligen Vorgänge und zum Verständnis meiner Ausführungen an dieser Stelle zusammenfassend skizziert werden:

Die unterschiedliche Entwicklung der Sauerland-Terroristen zum extremen Islamismus – so bedeutsam sie für das Verständnis der Tat auch ist – soll und kann hier nur kurz gestreift werden: Fritz Martin G., der damalige Hauptangeklagte, konvertierte 1995 zum Islam; nach den Anschlägen vom 11. September 2001 begann er, sich verstärkt mit dem bewaffneten Jihad zu befassen. Seit Sommer 2002 besuchte er regelmäßig das bereits erwähnte Multikulturhaus in Neu-Ulm, einen damals bekannten Islamisten-Treffpunkt, der von den Behörden 2005 geschlossen wurde; den Angeklagten faszinierten dort insbesondere die Vorlesungen und Predigten des Scheichs Abu Omar; ferner suchte er das Islamische Informationszentrum Ulm auf und arbeitete dort aktiv mit. Beide Einrichtungen sowie die dort verbreiteten Glaubensrichtungen und Ideologien bedürfen an dieser Stelle keiner näheren Erläuterung; nur soviel: dort wurde extremistisches islamistisches Gedankengut verbreitet. Der türkische Staatsangehörige Adem Y., ich will ihn hier zum besseren Verständnis den zweiten Angeklagten nennen, beschäftigte sich seit Sommer 2001 erstmals näher mit dem Islam; im Herbst 2003 entschloss er sich vor dem Hintergrund der Kriege im Irak und in Tschetschenien, selbst in den bewaffneten Jihad zu gehen; der Märtyrertod wurde sein großes Lebensziel. Der dritte Angeklagte, Daniel Martin S., der über Freunde zum Islam gefunden hatte, konvertierte im Jahre 2004. Ende 2005 entschloss er sich aufgrund von Medienberichten über Gräueltaten im Gefängnis Abu Ghuraib im Irak zur Teilnahme am bewaffneten Jihad. Der vierte Angeklagte, der türkisch-stämmige deutsche Staatsangehörige Atilla S., hatte im Sommer 2003 über einen Freund zur intensiven Befassung mit dem Islam gefunden. Auch er besuchte u.a. – schließlich fast täglich – das Multikulturhaus in Neu-Ulm, wo er Ende 2003 den späteren Hauptangeklagten Fritz Martin G. kennenlernte und sich mit ihm anfreundete; für Atilla S. war Fritz Martin G. gleichsam der große Bruder. Unter seinem Einfluss begeisterte sich Atilla S. alsbald ebenfalls für den bewaffneten Jihad.

Die drei Angeklagten Fritz Martin G., Adem Y. und Daniel Martin S. waren seit etwa Mitte 2006 bis zu ihrer Festnahme Mitglieder der ausländischen terroristischen Vereinigung "Islamische Jihad Union" (IJU); der Angeklagte Atilla S. hat sich als Unterstüt-

zer der IJU betätigt. Bei der IJU handelt es sich um eine sunnitische Gruppierung, die sich von der "Islamischen Bewegung Usbekistans" (IBU) abgespalten hat. Die IJU verfolgte zunächst regionale Ziele in Usbekistan, sie hatte in der Folgezeit ihren Wirkungsbereich jedoch im Sinne des Globalen Jihad ausgeweitet – unter anderem auf Europa. Sie unterhielt Kontakte zur Al Qaida und wurde maßgeblich von deren Ideologie beeinflusst. Zur Verbreitung ihres Gedankengutes nutzte die IJU insbesondere das Internet. Sie verfügte ferner über Verantwortliche für die Anwerbung und Schleusung von Freiwilligen, die bereit waren, sich im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet zu Kämpfern ausbilden zu lassen. Sämtliche vier Angeklagten hatten ihrerseits im Jahre 2006 eine ideologische und paramilitärische Schulung in einem Ausbildungslager der IJU in Waziristan durchlaufen, bevor sie nach Deutschland zurückkehrten u.a. mit dem Auftrag, hier Sprengstoffanschläge vornehmlich gegen amerikanische Ziele wegen des Einsatzes amerikanischer Truppen in Afghanistan zu begehen. Die Anschläge sollten aber auch die anstehende Entscheidung des deutschen Bundestages zur Verlängerung des Afghanistan-Mandates deutscher Truppen beeinflussen. In der Zeit nach ihrer Rückkehr standen die Angeklagten, insbesondere der Angeklagte Fritz Martin G., fortlaufend in Kontakt mit den Verantwortlichen der IJU.

Der Hauptangeklagte Fritz Martin G. begann spätestens ab Dezember 2006 das spätere Anschlagsvorhaben vorzubereiten. So suchte er etwa einen geeigneten Anbieter für Wasserstoffperoxid und mietete zur Lagerung der Chemikalie eine Garage im Raum Freudenstadt im Schwarzwald an. Spätestens ab Februar 2007 beteiligten sich die weiteren drei Angeklagten Adem Y., Daniel Martin S. und Atilla S. abgeschottet und konspirativ an den Vorbereitungen. Die Angeklagten richteten hierzu unter fiktiven Namen E-Mail-Accounts ein, über die sie den Großteil ihrer Kommunikation abwickelten. Die Konten wurden hierbei als „toter Briefkasten“ zur Hinterlegung von Entwurfsnachrichten genutzt, die unter Verwendung eines Passwortes ohne konventionelle E-Mail-Kommunikation eingesehen und geändert werden konnten. Bei Fritz Martin G. lief die Kommunikation der übrigen Angeklagten zusammen, über ihn wurden sie auch jeweils mit den erforderlichen Informationen versorgt.

Ziel der Angeklagten Fritz Martin G., Adem Y. und Daniel Martin S. war es, in Deutschland Sprengstoffanschläge insbesondere gegen amerikanische Staatsbürger und US-amerikanische Einrichtungen mit einer möglichst hohen Opferzahl zu begehen. Sie beabsichtigten hierzu, Sprengsätze auf Wasserstoffperoxidbasis herzustellen und diese in Mietfahrzeugen als Autobomben zur Explosion zu bringen. Als Anschlagziele zogen sie Örtlichkeiten wie Pubs, Diskotheken und amerikanische Einrichtungen in Betracht. Als Tatorte erwogen sie u.a. wegen der dortigen Militärbasen Ramstein und Kaiserslautern, aber auch Düsseldorf, Köln oder Leverkusen. In zeitlicher Hinsicht sollten die Anschläge vor der Entscheidung des Deutschen Bundestages über die Verlängerung des Afghanistan-Einsatzes der Bundeswehr am 12. Oktober 2007 stattfinden. Von Dezember 2006 bis zum Juli 2007 erwarb der Angeklagte Fritz Martin G. große Mengen 35 %iger Wasserstoffperoxidlösung bei einer Chemikalienhandlung im Raum Han-

nover. Er beschaffte nach und nach zwölf 65-Kilogramm-Fässer und verbrachte diese teils mit Hilfe des Adem Y. in die eigens dafür angemietete Garage bei Freudenstadt.

Nachdem es bei seinen aufgrund von Hinweisen durch die Dienste eingeleiteten Ermittlungen von den Beschaffungsaktionen Kenntnis erlangt hatte, gelang es dem Bundeskriminalamt, die von Fritz Martin G. im Juli 2007 gekauften drei Fässer in Absprache mit dem Chemikalienhändler – wie bereits erwähnt – vor der Auslieferung gegen Kanister mit einer gefahrlosen 3 %igen Wasserstoffperoxidlösung auszutauschen. Gleichermaßen wurde mit den bereits in der Garage gelagerten neun Fässern verfahren; auch diese ersetzte das Bundeskriminalamt durch Kanister mit einer gefahrlosen 3 %igen Austauschlösung. Zur Abholung dreier weiterer Fässer, die Fritz Martin G. Ende August bestellt hatte, kam es wegen der Festnahme am 4. September 2007 nicht mehr.

Die Angeklagten hatten beabsichtigt, das Wasserstoffperoxid durch Verdampfen zu konzentrieren und unter Beigabe von Mehl eine hochexplosive Sprengstoffmischung herzustellen. Die von ihnen bezogene Menge hätte eine explosive Mischung von 550 kg ergeben, hinsichtlich ihrer Sprengkraft vergleichbar mit derjenigen von etwa 410 kg TNT. Neben der Beschaffung des Wasserstoffperoxids organisierte der Angeklagte Fritz Martin G. durch Vermittlung des vierten Angeklagten Atilla S., der sich verunsichert durch eine bei ihm durchgeführte polizeiliche Durchsuchung in Absprache mit Fritz Martin G. inzwischen in die Türkei abgesetzt hatte, dort zwanzig von der IJU beschaffte Sprengzünder tschechischer Produktion; diese wurden – in Schuhsohlen versteckt – nach Deutschland geschmuggelt. Aus einer anderen Quelle hatte Fritz Martin G. bereits zuvor ebenfalls durch Vermittlung des Atilla S., weitere sechs Sprengzünder bulgarischer und serbischer Herkunft erhalten. Bei den späteren Ermittlungen stellte sich heraus, dass mehrere dieser 26 Zünder nicht funktionstüchtig waren.

Gemeinsam mit Adem Y. wählte Fritz Martin G. ferner ein Ferienhaus im Sauerland aus, das er zum Zwecke der gemeinschaftlichen Fertigstellung der Sprengbomben für den Zeitraum von Ende August 2007 bis Ende September 2007 anmietete. In dieses Haus begaben sich die drei Angeklagten Fritz Martin G., Adem Y. und Daniel Martin S. am 2. September 2007, wobei sie bereits eines der Fässer aus der Garage bei Freudenstadt mitbrachten. Tags darauf, am 3. September 2007, fuhren sie nach Dortmund, kauften dort noch weitere für die Herstellung der Sprengsätze erforderliche Materialien, unter anderem 32,5 kg Weizenmehl sowie Elektronikzubehör. Der Angeklagte Fritz Martin G. druckte überdies in einem Call-Shop Teile eines Dokuments aus, das ihm von der IJU per E-Mail aus Pakistan übermittelt worden war und das unter anderem noch fehlende Schaltpläne für den Bau einer Zündvorrichtung enthielt.

Nach ihrer Rückkehr aus Dortmund ins Ferienhaus befassten sich die drei Angeklagten Fritz Martin G., Adem Y. und Daniel Martin S. noch in der Nacht zunächst mit dem Bau von Zündauslösevorrichtungen. Als sie dann am folgenden Tag, dem 4. September

2007, damit begannen, die Wasserstoffperoxidlösung aufzukochen mit dem Ziel der Herstellung einer sprengfähigen Konzentration, und insbesondere zu befürchten war, dass der Angeklagte Fritz Martin G. das Ferienhaus zu einer weiteren Einkaufsfahrt verlassen und so außer Kontrolle geraten würde, erfolgte der Zugriff der Ermittlungsbehörden, die das Geschehen im Ferienhaus aufgrund der Wohnraumüberwachung hatten verfolgen können.

Hierbei versuchte der Angeklagte Daniel Martin S., sich seiner Festnahme durch Flucht zu entziehen. Nachdem ein MEK-Beamter des BKA ihn eingeholt und zu Fall gebracht hatte, kam es bei dem Versuch seiner Festnahme zu einer körperlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf es Daniel Martin S. gelang, die Waffe des MEK-Beamten aus dessen Holster zu ziehen und einen Schuss abzugeben, um seiner Festnahme um jeden Preis, auch den Preis des Todes des Polizeibeamten, zu entgehen. Lediglich weil es dem Beamten gelungen war, die Waffe wegzudrücken, konnte er verhindern, getroffen zu werden. Einen zweiten Schuss vermochte er – obwohl der Angeklagte nochmals den Abzug betätigte – dadurch abzuwenden, dass er mit einem Handgriff den Schlitten der Waffe blockierte. Mit Hilfe zweier weiterer MEK-Beamter und ihres massiven Einsatzes gelang es schließlich, dem Angeklagten Daniel Martin S. die Waffe zu entwenden und seinen Widerstand zu brechen.

Wären die Angeklagten nicht festgenommen worden, hätten sie weitere Materialien bzw. Bauteile zur Herstellung der Sprengbomben gekauft. Ihr weiterer Plan hatte vorgesehen, durch Aufkochen das – vermeintlich – 35%ige Wasserstoffperoxid auf etwa eine 65 %ige Lösung zu konzentrieren und zusammen mit einer entsprechenden Menge Mehl zu mischen. Mit den von ihnen in Aussicht genommenen Mischungsverhältnissen hätte, so wie sie es in Waziristan gelernt hatten, bei 35%igem – also unverdünntem Wasserstoffperoxid - eine funktionsfähige Sprengladung hergestellt werden können. Aufgrund ihrer Kenntnisse sowie der gekauften und bestellten Materialien wären sie in der Lage gewesen, eine Zündschaltung mittels der von der IJU gemailten und von ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung bei der IJU kennengelernten Schaltkreise zu erstellen.

Dies zeigt mit aller Deutlichkeit die Gefährlichkeit des Vorhabens der Angeklagten, das glücklicherweise durch die Ermittlungsbehörden vereitelt werden konnte.

Genauere Pläne für die Flucht nach den beabsichtigten Anschlägen hatten die Angeklagten Fritz Martin G., Adem Y. und Daniel Martin S. noch nicht gefasst. Fritz Martin G. hatte vor, mit seiner Ehefrau nach Waziristan zu gehen und dort zu bleiben, da er sich bis zur Festnahme als Mitglied der IJU fühlte. Adem Y. wollte auch künftig Mitglied der IJU bleiben, ohne bereits genaue Vorstellungen für seine etwaige Verwendung zu haben. Daniel Martin S. hatte ebenfalls geplant, sich nach Durchführung der Anschläge nach Waziristan zu begeben, um dort am bewaffneten Jihad teilzunehmen. Der sich in der Türkei aufhaltende Angeklagte Atilla S. hatte vor, nach Syrien und anschließend eventuell nach Waziristan oder in den Irak zu gehen.

Seit dem Tag nach ihrer Festnahme befanden sich Fritz Martin G., Adem Y. und Daniel Martin S. in Untersuchungshaft. Der Angeklagte Atila S. wurde am 6. November 2007 in der Türkei festgenommen und an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert.

Soweit gerafft das Tatgeschehen.

Dass der Senat das Verfahren in "netto" nicht einmal acht Monaten abschließen konnte, lag – wie bereits erwähnt – weitgehend an den Geständnissen der Angeklagten aufgrund der mehr als erdrückenden Beweislage, wobei sich allerdings der Angeklagte Daniel Martin S. schwertat, auch sein Verhalten bei der Festnahme, nämlich den versuchten Mord, zu gestehen. Erst als er selbst die Beweislage auch hinsichtlich dieses Tatvorwurfs aufgrund der intensiven und erschöpfenden Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung hierzu – ein wichtiger Zeuge musste sogar aus Australien anreisen, die Festnahmesituation wurde im Sitzungssaal nachgestellt – als eindeutig erkennen musste, gab er sein Bestreiten auf.

Dass die Beweislage im Übrigen so erdrückend war, lag auch in diesem Verfahren – wie in dem zuvor vor dem Senat verhandelten Al Qaida-Verfahren – an den Erkenntnissen aus der Wohnraumüberwachung, aber auch, und diesmal ganz vorrangig, an den Erkenntnissen aus der Überwachung der Gespräche der Angeklagten Fritz Martin G., Adem Y. und Daniel Martin S. in den von ihnen angemieteten PKWs. Diese Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen sind gerade bei der Aufklärung terroristischer Gewalttaten bzw. ihrer Verhinderung, wie sich inzwischen mehrfach gezeigt hat, von ganz herausragender Bedeutung. Und noch ein weiterer Gesichtspunkt ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen: Die Bundesanwaltschaft hat in ihrem Plädoyer zutreffend darauf hingewiesen, dass die Dienste – der Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst – bei diesem Verfahren eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben. Deren Erkenntnisse seien mitentscheidend für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und damit für die Aufdeckung des Anschlagsvorhabens der Angeklagten in Deutschland gewesen. Die Dienste seien mittlerweile unverzichtbar bei der Aufdeckung islamistischer jihadistischer Strukturen; sie seien insoweit Teil des ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes. Diesen zutreffenden Ausführungen ist auch in der Nachbetrachtung aus heutiger Sicht nichts hinzuzufügen.

Wenn ich hier die kurze Verfahrensdauer besonders hervorgehoben habe, soll auch an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass die Verteidigung sämtlicher Angeklagten in bemerkenswerter Weise hierzu beigetragen hat. Es gab keine Konfliktverteidigung, wie der Senat sie aus anderen Verfahren kennt, keine das Verfahren zielgerichtet in die Länge ziehenden sachfremden Beweisanträge oder sonstigen Verfahrensanträge, die nicht am Interesse der Mandanten orientiert waren. Die Verteidigung hat, so wie sie prozessual agierte, nicht nur zu einem angenehmen und dem raschen Verfahrensverlauf förderlichen Verfahrensklima beigetragen, sondern sie hat die Interessen der Angeklagten bei der gegebenen Beweislage in bestmöglicher Weise vertreten.

Aber diese angenehme Verfahrens Atmosphäre darf nicht über eines hinwegtäuschen, nämlich dass wir es mit einem ungeheuren Tatgeschehen zu tun hatten, und zwar mit der Verabredung zu Sprengstoffanschlägen mit dem Ziel der Tötung von mindestens 150 amerikanischen Militärangehörigen; einen Anschlag von einem solchen Ausmaß hat es in Deutschland noch nie gegeben und auch nicht die Verabredung zu einem solchen Anschlag. Die verabredeten Sprengstoffanschläge riefen und rufen Erinnerungen an die Anschläge von Madrid und London wach. Und bei diesem Ausmaß des Tatgeschehens, diesem Ausmaß an krimineller Energie gab es seitens des Senats auch in Ansehung der angenehmen Verfahrens Atmosphäre und der Geständnisse der Angeklagten nichts zu "verschenken". Es war nicht das Verdienst der Angeklagten, dass es nicht zu den verabredeten verheerenden Sprengstoffanschlägen gekommen ist, sondern dies war ein Verdienst der Ermittlungsbehörden, namentlich des Bundeskriminalamtes. Allerdings haben sich die Geständnisse deutlich strafmildernd ausgewirkt, ja nach dem Gesetz auch auswirken müssen.

Der Angeklagte Fritz Martin G. wurde zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren, der Angeklagte Adem Y. zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren², der Angeklagte Daniel Martin S. zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren³ und der Angeklagte Atilla S. zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren⁴ - jeweils rechtskräftig - verurteilt.

Zum Abschluss dieser Ausführungen soll aber nicht versäumt werden, darauf hinzuweisen, dass die sicherlich bemerkenswert kurze Dauer und auch der erfolgreiche Verlauf des Prozesses gegen die Sauerland-Terroristen nicht etwa allein Verdienst des Senats und der weiteren Verfahrensbeteiligten ist:

Der Arbeit der Ermittlungsbehörden, namentlich des Bundeskriminalamtes und der beteiligten Landeskriminalämter, aber auch der Dienste, muss in ganz besonderer Weise Respekt gezollt werden. Ein verheerendes Anschlagsvorhaben ist vereitelt worden. Es war schon eine außergewöhnliche Leistung, die Angeklagten, nachdem man auf sie aufmerksam geworden war, derart "hautnah", derart effizient zu überwachen und die todbringende Wasserstoffperoxidlösung unbemerkt durch eine ungefährliche Austauschlösung zu ersetzen.

² **Angeklagte Fritz Martin G und Adem Y.:**

wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland in Tateinheit mit Verabredung zu Mord, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion und Nötigung von Verfassungsorganen sowie mit Vorbereitung eines Explosionsverbrechens.

³ **Angeklagter Daniel Martin S.:**

wegen versuchten Mordes, tateinheitlich begangen mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, in Tateinheit mit Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland, diese begangen in Tateinheit mit Verabredung zu Mord, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion und Nötigung von Verfassungsorganen sowie mit Vorbereitung eines Explosionsverbrechens.

⁴ **Angeklagter Atilla S.:**

wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland in Tateinheit mit Vorbereitung eines Explosionsverbrechens.

Dies alles war nur möglich aufgrund der personell wie materiell überaus aufwändigen Ermittlungsarbeit sämtlicher beteiligten Behörden, insbesondere des Bundeskriminalamtes, aufgrund des überobligationsmäßigen persönlichen Einsatzes und Fleißes vieler Polizeibeamter sowie der überaus professionellen Arbeit vornehmlich der Ermittlungsgruppe Zeit, also der EG Zeit. Eine besonders außergewöhnliche Herausforderung ergab sich im Verlauf der Hauptverhandlung dann zusätzlich für die Beamten des Bundeskriminalamts, als sie auf Bitte des Senats über nahezu zwei Monate hin mit vier Teams die Vernehmung der inzwischen zum Geständnis bereiten Angeklagten in einem bisher nicht dagewesenen Umfang und unter hohen persönlichen Einschränkungen außerhalb der Hauptverhandlung durchführten. Die Vernehmungsprotokolle sowie die begleitenden Vermerke füllten schließlich mehrere Stehordner mit insgesamt über 1.700 Seiten. Sie waren eine ganz hervorragende Grundlage für die nachfolgende Vernehmung der Angeklagten durch den Senat in der Hauptverhandlung.

Resümierend lässt sich feststellen, das Unternehmen EG Zeit war ein großartiger Erfolg für das Bundeskriminalamt, sicherlich einer der größten in seiner jetzt 60 jährigen Geschichte.